

Gesellschaftsvertrag

Johannes-Hospiz Münster gGmbH

Sitz Münster

In der Fassung der Änderung durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.04.2019, UR 396/2019 Notar Dr. Anselm Ruscher, Münster.

Ich bescheinige als Notar, dass die geänderte Bestimmung des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30.04.2019 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Münster, den 08.07.2019

L.S.

gez. Dr. Ruscher
Dr. Anselm Ruscher
Notar.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Johannes-Hospiz Münster gGmbH
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Münster (Westf.).

§2

Zweck der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Einrichtung und der Betrieb eines Hospizes in Münster (Westf.)
2. Ziel der Gesellschaft ist,
 - Menschen mit einer unheilbaren Krankheit eine Vollendung des Lebens in Würde und Sinnerfüllung zu ermöglichen,
 - Angehörige und andere nahestehende Personen zu begleiten,
 - die persönliche wie gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Sterben als Teil des Lebens zu fördern und
 - Angehörigen und anderen Nahestehenden in der Trauer Begleitung anzubieten.

Die Gesellschaft widmet sich auch der Aufgabe, Menschen durch Fort- und Weiterbildung zu befähigen, Schwerstkranke und ihre Zugehörigen stationär wie ambulant zu begleiten.

Dieses Angebot ist offen für alle Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer Sprache, ihrem Glauben, ihrer politischen Einstellung, ihrem Einkommen oder Vermögen.

3. Die in der Gesellschaft verbundenen kirchlichen Gesellschaften dienen damit ihrem christlich karitativen Auftrag. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) wird übernommen.
4. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.
5. Die Gesellschaft arbeitet mit anderen Diensten zusammen, sofern die Kooperation der Erfüllung des Gesellschaftszweckes dient.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt mit dem Betrieb des Hospizes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und durch die Betreuung Schwerstkranker und Sterbender mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Ziff. 1 des vorgenannten Gesetzes.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kranken- und Altenhilfe selbstlos zu fördern. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse werden in erster Linie einer Rücklage zugeführt, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft nachhaltig erfüllen zu können.

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine Sonderzuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 100.000,-- (in Worten: einhunderttausend Euro).

§5 Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit Rechten Dritter belastet werden.
2. Die Abtretung oder Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger Zustimmung jedes einzelnen Gesellschafters zulässig.

§6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Die Geschäftsführung

§7 Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1)

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschafter können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, mit Ausnahme der Änderung des Zwecks der Gesellschaft und der Auflösung der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass mindestens 60 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind.

2. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer und durch die Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer mindestens 14tägigen Frist einberufen.
4. Ist eine gern. Ziff. 2 einberufene Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen, Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, auch wenn nicht 60 % des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Jeder Gesellschafter kann sich jeweils nur durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter vertreten lassen.

(2)

Je € 200,00 übernommener Stammeinlage ergeben eine Stimme.

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer Mehrheit von mindestens 75 % des stimmberechtigten Stammkapitals gefasst, soweit nicht das Gesetz eine größere Stimmenmehrheit zwingend vorsieht.

§8

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung hat unbeschadet gesetzlicher Vorschriften insbesondere zu beschließen über:

1. Änderungen dieses Vertrages, insbesondere Änderungen des Zweckes der Gesellschaft sowie den Beitritt weiterer Gesellschafter und die Erhöhung bzw. Herabsetzung des Stammkapitals,
2. die Auflösung der Gesellschaft
3. Grundsatzentscheidungen, über die Zielsetzung und den Leistungsstandard,
4. die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer und deren Geschäftsordnung,
5. die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmachten,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
7. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung nach Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers,
8. die Entlastung des oder der Geschäftsführer.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages, über die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen oder deren Veräußerung sowie über die Aufnahme neuer Gesellschafter bedürfen im Innenverhältnis der Genehmigung der bischöflichen Behörde.

Unverzüglich nach der Beschlussfassung ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen und von einem Geschäftsführer und einem Gesellschafter zu unterschreiben.

§9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt.

§10

Zuständigkeiten der Geschäftsführung

1. Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages sowie nach den Bestimmungen der von der Gesellschafterversammlung zu erlassenden Geschäftsordnung.

Ihre Pflichten umfassen insbesondere auch den Vollzug des Wirtschaftsplanes sowie alle laufenden Maßnahmen, die zur Förderung und Verwirklichung des gemeinnützigen Gesellschaftszweckes erforderlich sind.

2. Der oder die Geschäftsführer bedürfen bei folgenden Angelegenheiten der Zustimmung der Gesellschafter:
 - a. Feststellung der Wirtschafts- und Stellenpläne. Soweit der Wirtschaftsplan eine Unterdeckung ausweist, ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, und grundstücksgleichen Rechten.
 - c. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen und Aufnahme von Krediten.
 - d. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
 - e. Errichtung, Umbauten oder sonstige wesentliche Änderungen von Gebäuden.
 - f. Abschluss von Miete und Pachtverträgen über Gebäude.
 - g. Anstellung und Entlastung von Prokuristen oder von Leitern der Einrichtungen.
 - h. Bewilligung von Krediten oder Gewährung von Sicherheiten jeder Art.
 - i. Vornahme von Investitionen, die nicht durch das Jahresbudget und den Finanzplan gedeckt sind, soweit im Einzelfall ein Prozent des zuletzt festgelegten Jahresbudgets oder € 25.000,00 im Geschäftsjahr überschritten werden.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am heutigen Tage und endet am 31.12.1998.

§ 12

Jahresabschluss

1. Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss und den Lagebericht für das laufende Geschäftsjahr aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss wird von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer geprüft.

Der Jahresabschluss ist nebst Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer und mit dessen Richtigkeitsvermerk zu versehen der Gesellschafterversammlung so zeitgerecht vorzulegen, dass diese hierüber spätestens bis zu Ablauf der ersten 8 Monate des laufenden Geschäftsjahres beschließen kann.

3. Die Gesellschafter beschließen über die Ergebnisverwendung nach freiem Ermessen im Rahmen dieser Satzung, sie können insbesondere beschließen, Beträge in Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen oder die Wiedereinlage als Darlehen festzulegen.

§ 13

Ausscheiden einzelner Gesellschafter

1. Jeder Gesellschafter kann den Gesellschaftsvertrag zum Ende eines Geschäftsjahres mit 6monatiger Frist durch einen an die Gesellschaft zu Händen eines Geschäftsführers zu richtenden eingeschriebenen Brief kündigen.

Die Frist wird durch Zugang des Briefes gewahrt. Die Kündigung ist von den Geschäftsführern allen anderen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Diese können binnen 5 Monaten nach Zugang der Mitteilung jeder einzeln für sich erklären, dass sie bereit sind, den oder die Geschäftsanteile des Kündigenden von diesem. zu übernehmen. Machen mehrere Gesellschafter von diesem Übernahmerecht Gebrauch, so werden. die Geschäftsanteile des Kündigenden unter ihnen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

Eine anderweitige Einigung unter den erwerbenden. Gesellschaftern ist zulässig.

Wenn die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters ganz oder teilweise nicht von anderen Gesellschaftern übernommen werden, kann die Gesellschaft sie selbst übernehmen oder die Abtretung an andere Personen verlangen.

2. Scheidet ein Gesellschafter durch Abtretung oder Übertragung seines Geschäftsanteiles aus, so erhält er den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt an, in welchem die Sacheinlagen geleistet worden sind.

§ 30 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.

§ 14

Auflösung der Gesellschaft

1. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes kommt es auf die Verhältnisse zu dem Zeitpunkt an, in dem diese Sacheinlagen geleistet worden sind.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur an diejenigen Gesellschafter, deren steuerbegünstigter Status festgestellt ist, und zwar im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen an den Investitionskosten für die Gesellschaft untereinander.

Diese Gesellschafter, die Vermögen gemäß dieser Ziffer 2. erhalten, haben es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

§ 16

Salvatorische Klausel

1. Wenn einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften nichtig sein sollten, soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Falle sind die Gesellschafter verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn des Gesellschaftsvertrages am nächsten kommt.
2. Wenn eine Bestimmung des Vertrages verschieden interpretiert werden kann, so hat es so zu geschehen, wie es mit dem Gesetz und mit dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

§ 17

Kosten und Steuern

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und Ihrer Eintragung im Handelsregister sowie die Bekanntmachungskosten (Gründungsaufwand) und die Kapitalverkehrssteuer trägt die .Gesellschaft bis zu einem Betrage von DM 5.000,00.